

## **Vereinsstatuten**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "CrossVision – Leo Wallner. Jugend. Sport. Inklusion"
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Internationalen Austausch des olympischen und paralympischen Nachwuchses
- Förderung und Unterstützung des paralympischen Nachwuchses
- Förderung und Unterstützung der paralympischen Bewegung
- Förderung des Umganges mit Menschen/Sportlern mit Behinderung
- Gemeinsames trainieren von Sportlern/Kindern mit und ohne Behinderung
- Stärkung des olympischen und paralympischen Gedankenguts
- Unterstützung von behinderten als auch nicht behinderten Jugendlichen und Sportlern

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in § 3, Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:

- a) Sportveranstaltungen
- b) gemeinsame Abende im Österreich Haus, vorrangig bei paralympischen Spielen
- c) Reisen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu olympischen Jugendspielen
- d) Reisen von Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zu olympischen und paralympischen Spielen
- e) Jugendlager
- f) Vergabe einer Medaille für besonderes Engagement für Inklusion im Spitzensport
- g) Abendveranstaltung / Gala
- h) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- i) Herausgabe von Publikationen
- j) Versammlungen
- k) Diskussionsabende und Vorträge
- l) Wanderungen
- m) sonstige Veranstaltungen

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, usw.)
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- f) Sponsorengelder
- g) Werbeeinnahmen
- h) Einnahmen durch Organisation von Sportveranstaltungen und Reisen

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern. Sie genießen daher in den entsprechenden Gremien des Vereins kein mit den ordentlichen Mitgliedern vergleichbares Stimmrecht. Den Mitgliedsbeitrag übersteigende Zahlungen gelten entsprechend der Widmung als Spenden.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht.
- (3) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen vorzulegen.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(7) In Sonderfällen kann Mitgliedern die Beitragszahlung vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

### **§ 9: Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Post, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(10) Über die Zulassung von Gästen zur Generalversammlung entscheidet der Vorstand.

### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vorstandes für die zwei vorangegangenen Vereinsjahre;
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- c) die Beschlussfassung über Anträge der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Kassiers und des Vorstandes;
- d) die Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) die Beschlussfassung über den Voranschlag für die folgenden Vereinsjahre;
- f) Beschlüsse über Angelegenheiten, welche der Vorstand wegen ihrer Wichtigkeit der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegt;
- g) die Änderung der Statuten;
- h) die Auflösung des Vereines;
- i) die Entscheidung über die Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers, sowie von leitenden Angestellten unter der Verantwortung des Vorstandes;
- (j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

### **§ 11: Vorstand**

(1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, wobei das Einvernehmen zu pflegen ist. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Nur natürliche Personen dürfen Mitglieder des Vorstandes sein. Der erste Vorstand wird von den Gründern ernannt.

(2) In weiterer Folge wird der Vorstand von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(4) Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind zur alleinigen Geschäftsführung befugt. Der Vorstand kann durch Geschäftsordnung nähere Regelungen zur Geschäftsführung erlassen. Darin kann beispielsweise eine Ressortverteilung und/oder auch anstelle der Einzelgeschäftsführung für den Vorstand insgesamt oder nur für bestimmte Vorstandsmitglieder die Gesamtgeschäftsführung vorgesehen werden.

(5) Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins nach außen befugt.

(6) Der Vorstand arbeitet unentgeltlich, außer es wird durch die Generalversammlung eine andere Regelung getroffen. Ein Ersatz für Spesen, Barauslagen und Selbstkosten ist vorgesehen.

(7) Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

(8) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit - außer wenn dem Verein dadurch ein Schaden droht - schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

(9) Die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode erfolgt durch die Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(10) Der Vorstand entscheidet einstimmig bei Anwesenheit aller Mitglieder. Einladungen zu Vorstandssitzungen und Umlaufbeschluss- Vorlagen sind vom Vorstand zu versenden.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen: Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und Ehrenmitgliedern;

(7) Auswahl, Bestellung und Enthebung eines Schriftführers und eines Kassiers;

(8) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;

(9) Organisation eines geregelten Ablaufs des Vereinsbetriebs;

(10) Unverzügliche Anzeige von allfälligen Statutenänderungen an die zuständigen Behörden;

(11) Aktive Mitarbeit an Vorstandssitzungen – Einbringen persönlicher Ressourcen und Verbindungen

(12) Sicherstellung und Verfolgung des Vereinszwecks zugunsten der Mitglieder;

(13) Führung und Motivation der Mitarbeiter in allen Organisationsebenen.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen.

(2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(3) Im Fall der Verhinderung oder Handlungsunfähigkeit kommen die dem Vorstand durch Gesetz, Statuten oder Generalversammlungsbeschlüsse zustehenden Rechte und Pflichten dem Stellvertreter des Vorsitzenden zu.

## **§ 14: Kassier, Schriftführer**

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes, insbesondere zur Einhebung der Mitgliedsbeiträge, kann dieser eine natürliche Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, zum Kassier des Vereins bestellen. Die Bestellung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand rückgängig gemacht werden.

(2) Zur Unterstützung des Vorstandes, insbesondere zur Protokollführung in den Generalversammlungen, kann dieser eine natürliche Person, die nicht Mitglied des

Vereins sein muss, zum Schriftführer des Vereins bestellen. Die Bestellung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand rückgängig gemacht werden.

(3) Für die Tätigkeit als Kassier oder Schriftführer ist kein Entgelt vorgesehen. Der Ersatz von Spesen und Barauslagen wird gewährt.

### **§ 15: Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

### **§ 16. Fachbeiräte und wissenschaftliche Beiräte**

(1) Der Vorstand ist berechtigt, Fachbeiräte oder wissenschaftliche Beiräte zu bestellen und diesen im Rahmen der Ziele und Zwecke des Vereines die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Der Beirat ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Arbeiten verantwortlich. Jeder Beirat ist berechtigt, für die Durchführung seiner Aufgaben weitere Mitarbeiter heranzuziehen. Finanzielle Belastungen des Vereines dürfen nur im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Budgets erfolgen.

(2) Der Fachbeirat, berät, unterstützt und fördert den Verein in Bezug auf die optimale Verwirklichung des Vereinszweckes. Mitglieder des Fachbeirates können aus physischen Personen, juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften bestehen und können, müssen aber nicht, Vereinsmitglieder sein.

(3) Die fortwährende Erweiterung der Anzahl von Fachbeiratsmitgliedern ist vom Verein angestrebt.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirates können Vorschläge einbringen sowie alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Informationen verlangen. An der Generalversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.

### **§ 17: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 18: *Freiwillige Auflösung des Vereins***

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen und darüber Beschluss zu fassen, wem er das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen überträgt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG zu verwenden. Vornehmlich soll das verbleibende Vereinsvermögen an eine Behindertensportvereinigung übertragen werden.

(4) Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 19: Gleichstellung**

Sofern in diesen Statuten personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.